



MERKBLATT EINFUHR VON SPRENGMITTELN UND PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN



Das vorliegende Merkblatt regelt den *Import von Sprengmitteln sowie pyrotechnischen Gegenständen* und weist auf die zu beachtenden verbindlichen Vorschriften hin.

Das Merkblatt kann unter <http://www.fedpol.admin.ch/> unter den Stichworten "Sicherheit" > "Sprengstoff / Pyrotechnik" als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.1. Bundesgesetze	3
1.2. Merkblätter / Technische Anforderungen der Zentralstelle Explosivstoffe.....	3
2. Geltungsbereich und Zweck.....	3
3. Begriffsbestimmungen.....	4
4. Bewilligungspflicht.....	4
4.1. Einfuhr von Sprengmitteln	4
4.2. Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen	4
4.3. Einfuhrverbot	5
5. Voraussetzungen an die Produkte	5
5.1. Produktbeschaffenheit Nachweis der Zulassung Sprengmittel	5
5.2. Produktbeschaffenheit Nachweis der Konformität oder Zulassung pyrotechnischer Gegenstände.....	5
5.3. Beschriftung der pyrotechnischen Gegenstände und deren Verpackungen	5
5.4. Gebrauchsanweisung bei pyrotechnischen Gegenständen	6
6. Verfahren	6
6.1. Zuständigkeit	6
6.2. Bewilligungsgesuch	6
a) Form	6
b) Inhalt des Gesuchs	6
6.3. Nachweis der Konformität bzw. Zulassung	7
6.4. Bewilligungsvoraussetzungen	7
6.5. Behandlung des Gesuchs	8
6.6. Gültigkeit der Bewilligung	8
7. Missbrauch und Widerhandlungen	8
8. Gebühren.....	9
9. Schlussbestimmungen	9

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Bundesgesetze

- a) Bundesgesetz über Sprengstoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SR **941.41** [SprstG]; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1980/522_522_522/de)
- b) Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SR **941.411** [SprstV]; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/78/de>)

1.2. Merkblätter / Technische Anforderungen der Zentralstelle Explosivstoffe

- Zulassungsverfahren für Sprengmittel für zivile Zwecke
- Zulassungsverfahren für pyrotechnische Gegenstände
- Voraussetzung für das Inverkehrbringen Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3
- Versandhandel von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1, F2, F3
- Technische Anforderungen (für Feuerwerkskörper die ausschliesslich in der Schweiz bereitgestellt werden)

Abrufbar unter <http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/explosivstoffe.html>

2. Geltungsbereich und Zweck

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutz von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen (Artikel 17 SprstG). Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 2 SprstG.

Die Einfuhr von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen aller Art ist grundsätzlich **bewilligungs- und gebührenpflichtig** (Artikel 9 Absatz 2 SprstG und Artikel 31 und 113 Absatz 1b SprstV).

- Das in diesem Merkblatt beschriebene Bewilligungsverfahren soll verhindern, dass **handhabungsunsichere oder in der Schweiz nicht zugelassene oder nicht identifizierte Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände** in den Handel oder in private Hände gelangen ¹.
- Nicht geregelt werden mit vorliegendem Merkblatt Lagerung, Transport, Verkauf, Gebrauch und Zulassung / Identifikation, Konformität von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen.
- Die hierfür geltenden Bestimmungen der Sprengstoffgesetzgebung und der diesbezüglichen kantonalen Vollzugsverordnungen sind in jedem Fall zusätzlich zu beachten.

¹ Zu beachten sind ferner die Bestimmungen der Zoll- und Güterkontrollgesetzgebung

3. Begriffsbestimmungen

Als Sprengmittel sind Sprengstoffe und Zündmittel zu verstehen (Artikel 4 SprstG).

Als pyrotechnische Gegenstände gelten gebrauchsfertige Erzeugnisse, die einen Explosiv- oder Zündsatz enthalten und nicht zu Sprengzwecken dienen (Artikel 7 SprstG):

- Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper)
- Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

Nicht als pyrotechnische Gegenstände gelten:

Anzündmittel, insbesondere: Anzündlitzen, Stoppinen (ungedeckt), Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke, elektrische und mechanische Anzünder, Zündklebband (Tape-match) und Zündlichter.

4. Bewilligungspflicht

4.1. Einfuhr von Sprengmitteln

Für folgende Sprengmittel kann, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, eine Einfuhrbewilligung erteilt werden:

- Sprengmittel (Artikel 2 und 3 SprstV), die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU entsprechen.
- Sprengmittel (Artikel 2 und 3 SprstV), die die Anforderungen bezüglich Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit erfüllen.
- Sprengmittel (Artikel 2 und 3 SprstV), die den Markierungsanforderungen der Schweiz entsprechen.

4.2. Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen

Für folgende pyrotechnische Gegenstände kann, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, eine Einfuhrbewilligung erteilt werden:

- Pyrotechnische Gegenstände zu **gewerblichen Zwecken** (Artikel 6 SprstV) wie z.B. Leucht- und Signalmittel (Notsignalmittel), Pyro-Knallpatronen, Vogelschreck, Industriekartuschen, Schlachtkartuschen, Platzpatronen etc. Sie werden vom Hersteller nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 1 SprstV in die Kategorien T1, T2, P1 oder P2 eingeteilt.
- Pyrotechnische Gegenstände zu **Vergnügungszwecken** (Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3, F4) (Artikel 7 SprstV) wie z.B. Tischbomben, Vulkane, Raketen, Feuerwerksbomben etc. Sie werden vom Hersteller nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 2 SprstV in die Kategorien F1 - F4 eingeteilt.

Die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) kann in besonderen Fällen einen pyrotechnischen Gegenstand einer anderen Kategorie zuweisen, wenn es aus Gründen der Ordnung, der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

Freigrenze:

Mit Ausnahme des untenstehenden Einfuhrverbots können pyrotechnische Gegenstände zu **Vergnügungszwecken** (Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3) altersgerecht auf die Person zuteilbar bis zu einem Bruttogewicht von 2,5 kg im Reiseverkehr frei eingeführt werden. Eine CH-Identifikationsnummer ist innerhalb der Freigrenze nicht notwendig.

4.3. Einfuhrverbot

Pyrotechnische Gegenstände, die nicht handhabungssicher sind im Sinne von Artikel 31 Absatz 2a SprstV, dürfen wegen ihrer Gefährlichkeit nicht eingeführt werden. Es sind dies:

- **am Boden knallende Feuerwerkskörper** sog. Knallkörper, welche nicht vor deren Umsetzung durch eine Antreib- oder Ausstossladung über eine definierte Strecke wegbefördert werden;
- „**Lady-Crackers**“, die länger als 22 mm (7/8 Zoll) sind und/oder einen Durchmesser größer als 3 mm (1/8 Zoll) aufweisen;

Das Einfuhrverbot für am Boden knallende Feuerwerkskörper gilt auch dann, wenn diese bis zu einem Bruttogewicht von 2,5 kg im Reiseverkehr eingeführt werden. Die Zollorgane sind berechtigt, nicht handhabungssichere pyrotechnische Gegenstände sicherzustellen (Artikel 28 Absatz 2 SprstG).

5. Voraussetzungen an die Produkte

5.1. Produktbeschaffenheit

Nachweis der Zulassung Sprengmittel

Die ZSE bezeichnet die Technischen Normen, nach Artikel 10 SprstV, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen der europäischen Sprengstoffrichtlinie zu konkretisieren.

5.2. Produktbeschaffenheit

Nachweis der Konformität oder Zulassung pyrotechnischer Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände müssen in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit dem Stand der Technik entsprechen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sein. Sie dürfen keine gefährlichen Splitter bilden und keine selbstzündenden Sätze aufweisen. Pyrotechnische Gegenstände bedürfen eines Nachweises der Konformität (Artikel 24, 25 und 25a SprstV) oder einer Zulassung (Artikel 119a Anhang 16 SprstV) von der ZSE.

Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 müssen zudem (ausgenommen Freigrenze) mit einer CH-Identifikationsnummer versehen sein. Die in der Schweiz notwendigen Angaben und Bezeichnungen müssen durch den Hersteller bereits beim Grenzübertritt an den Feuerwerkskörpern/Verpackungen angebracht sein.

5.3. Beschriftung der pyrotechnischen Gegenstände und deren Verpackungen

Auf der kleinsten für den Verkauf bestimmten Verpackungseinheit (Einzel- oder Sortimentsverpackung) und, wenn immer möglich, auf jedem **einzelnen Gegenstand** sind mindestens anzugeben (Art. 26 SprstV):

- die Bezeichnung, der Typ und die Kategorie des Gegenstandes sowie die Altersbeschränkung;
- die Gebrauchsanweisung und der minimale Sicherheitsabstand;
- der Name und die Adresse des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, des Importeurs;
zusätzlich das Herstellungsland und das Kurzzeichen des Herstellers (Hersteller Drittland)

- das Herstellungsjahr;
- das Bruttogewicht (BG) und die Nettomenge (NEM) an aktivem Explosivstoff;
- die entsprechenden Angaben nach Anhang 2 der SprstV;
- bei pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken: der Verwendungszweck und das vom Hersteller festgelegte Verfalldatum;
- bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F1, F2, F3: die von der ZSE zugewiesene CH-Identifikationsnummer.

5.4. Gebrauchsanweisung bei pyrotechnischen Gegenständen

Die Gegenstände sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, welche Handhabung und Sicherheitsvorkehrungen umschreibt und auf produktespezifische Risiken aufmerksam macht. Die Gebrauchsanweisung kann auch in eine bildliche Darstellung gekleidet bzw. mit einer solchen ergänzt werden, die eine fehlerhafte Handhabung ausschliesst (Artikel 26 SprstV).

Die Angaben müssen in übersichtlicher Form in den drei Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch) gemacht werden.

6. Verfahren

6.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung ist die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) beim Bundesamt für Polizei (fedpol).

6.2. Bewilligungsgesuch

a) Form

Sämtliche Bewilligungsgesuche sind **schriftlich** und unter der Verwendung des Formulars „Einfuhr-Gesuch“² an folgende Stelle zu richten:

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE)
3003 Bern

Gesuche per E-Mail oder per Fax können aus rechtlichen Gründen nicht bearbeitet werden.

b) Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

- Name und Adresse des Gesuchstellers, bzw. der Rechnungsadresse inkl. Kontaktdaten (Tel. / E-Mail)
- Name und Adresse des Absenders / Herstellers
- Name und Adresse des Empfängers
- Ort und Datum mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Gesuchstellers

² Gesuchformulare können unter <http://www.fedpol.admin.ch> heruntergeladen werden

Genauere **Bezeichnung der Ware**, das heisst:

- Menge ³
- Art
- Kategorie / Artikelbezeichnung / Artikelnummer ⁴
- Bei Kategorie F4, T1, T2, P1, P2: Angabe der EU-Konformitätsnummer ⁵
- Bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F1, F2, F3:
Angabe der CH-Identifikationsnummer ⁶
- Bei Sprengstoffen: Code der Markiersubstanz
- Bestimmungslager in der Schweiz
- Transportart
- Bruttogewicht in kg
- Warenwert in Schweizerfranken (CHF)

Im Weiteren sind dem Gesuch Rechnungskopie(n), Proformarechnung(en) oder Auftragsbestätigung(en) des Lieferanten beizulegen. Unvollständig ausgefüllte oder nicht alle geforderten Beilagen enthaltende Gesuche werden unbearbeitet retourniert.

6.3. Nachweis der Konformität bzw. Zulassung

Sprengmittel sowie pyrotechnische Gegenstände bedürfen des Nachweises der Konformität (Artikel 8, 10 und 11 SprstV sowie Artikel 24, 25 und 25a SprstV) oder einer Zulassung (Artikel 119a Anhang 16 SprstV) der ZSE. Die Konformitätserklärung, gegebenenfalls die Konformitätsbescheinigung, kann von der Bewilligungsstelle zur Bewilligungserteilung verlangt werden.

6.4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Einfuhrbewilligung wird für die deklarierten Sprengmittel bzw. pyrotechnischen Gegenstände erteilt (keine Pauschalbewilligung). Die Erteilung der Einfuhrbewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die eingeführte Ware den einschlägigen Sicherheitsnormen und Kennzeichnungsvorschriften der Schweizerischen Sprengstoffgesetzgebung entspricht. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, Qualitätskontrollen durchzuführen, welche die Überprüfung der Handhabungssicherheit der Produkte einschliessen.

6.4.1 Sprengmittel sowie pyrotechnische Gegenstände die für den **HANDEL UND DIE INDUSTRIE** bestimmt sind: Natürliche oder juristische Personen mit Geschäftssitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen in der Schweiz betreiben oder diese weiterverarbeiten:

- Der Gesuchsteller muss Inhaber einer kantonalen **Lager- /Verkaufsbewilligung oder einer Bewilligung zur Herstellung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen** sein. Dem ersten Gesuch ist eine Fotokopie dieser Bewilligungen beizulegen (Ausnahmen: pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und P3).

³ Bezug auf Rechnungsnummer

⁴ Bei gleichzeitiger Einfuhr von mehreren pyrotechnischen Gegenständen genügt ein Hinweis auf der(n) beigelegten Rechnung(en) bzw. die Rechnungsnummer(n)

⁵ Die EU-Konformitätsnummer kann beim entsprechenden PG auch auf den beigelegten Rechnungen lesbar durch den Hersteller/Verkäufer aufgeführt werden

⁶ Die CH-Identifikationsnummer kann beim entsprechenden PG auch auf den beigelegten Rechnungen lesbar durch den Hersteller/Verkäufer aufgeführt werden

6.4.2 Für den **EIGENBEDARF** (natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche pyrotechnische Gegenstände ausschliesslich zum Eigenbedarf einführen):

- Der Gesuchsteller muss **mündig** sein. Dem Einfuhrgesuch ist die **Fotokopie eines amtlichen Ausweises** beizulegen.
- Der Gesuchsteller muss **bei jedem Einfuhrgesuch schriftlich erklären**, die pyrotechnischen Gegenstände allein zum privaten Gebrauch einzuführen und diese weder in den Handel zu bringen, noch unberechtigten Personen weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Diese Erklärung ist auf dem Einfuhrgesuch anzubringen oder diesem beizulegen.
- Ist für das Abbrennen eine **Abbrandbewilligung** durch die zuständige Behörde notwendig, ist diese dem Gesuch beizulegen.
- Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3, müssen mit einer entsprechenden CH-Identifikationsnummer versehen sein.
- Für die Kategorien F4 und T2 ist ein **Verwenderausweis SBFI** vorzulegen (Artikel 52 Absatz 6 SprstV).

6.4.3 **SONDERFÄLLE** (z.B. Grossfeuerwerke wie Seenachtsfeste und dergleichen, industrielle Versuche, Einwanderung, Erbschaft, Musterbestellungen etc.). Hierfür kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) nach Prüfung der Voraussetzungen weitere Bewilligungen erteilen. Für die Kategorie P2 kann die ZSE auch einen Verwenderausweis SBFI verlangen (Artikel 52 Absatz 6^{bis}).

6.5. Behandlung des Gesuchs

Die Gesuche werden in der Regel innerhalb einer Woche ab Eingang behandelt; Telefonische Freigaben werden nur in Ausnahmefällen und gegen eine Gebühr erteilt; Bewilligungen können direkt an ein Zollamt oder an einen Grenz-Spediteur gesandt werden. In diesem Fall ist dem Gesuch ein adressierter und frankierter Briefumschlag beizulegen.

6.6. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung ist ab Ausstellungsdatum 3 Monate gültig (Teilabschreibungen sind möglich). Sie ist bei der Einfuhr den Schweizerischen Zollorganen zur Löschung in Original auszuhändigen. Nicht mehr benötigte oder abgelaufene Bewilligungen sind an die ZSE zu retournieren. Eine Bewilligungsverlängerung ist nicht möglich.

7. Missbrauch und Widerhandlungen

Bewilligungen mit Falschangaben im Bewilligungsverfahren können widerrufen werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8. Gebühren

Die Bewilligungen sind gebührenpflichtig (Art. 113 SprstV).

Ansätze: pro Bewilligung CHF 80 bis CHF 1000

Die auf der Bewilligung bzw. Rechnung angegebene Gebühr ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Wird die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) die erteilte Bewilligung jederzeit widerrufen und für die Erteilung weiterer Bewilligungen die Vorauszahlung der Gebühr verlangen.

9. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Merkblatt ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Das Inverkehrbringen und die Zulassung richtet sich nach dem „Merkblatt Voraussetzung für das Inverkehrbringen Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 für die Schweiz“, sowie dem „Merkblatt Zulassungsverfahren für pyrotechnische Gegenstände“ und dem „Merkblatt Zulassungsverfahren für Sprengmittel für zivile Zwecke“.

3003 Bern, 1. November 2016 (Stand 31.08.23)